



Revision Brandschutzvorschriften 2015

Medienkonferenz vom 23. September 2014

Wichtigste Änderungen

- Referent: Stüdle René VKF, Projektleiter

Wichtigste Änderungen –Schutzziele

Bisher:

Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten, dass:

- a die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;
- b der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;

Neu:

Wie bisher:

- a die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;

Wie bisher aber unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit:

- b der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird

Wichtigste Änderungen – Definition Gebäudegeometrie

Bisher:

- Gebäude mit 1 – 3 Geschossen;
- Gebäude mit 4 Geschossen;
- Gebäude mit 5 Geschossen;
- Hochhäuser:

Bauten, die nach der Baugesetzgebung als Hochhaus gelten oder deren oberstes Geschoss mehr als 22 m über dem der Feuerwehr dienenden angrenzenden Terrain liegt bzw. mehr als 25 m Traufhöhe aufweist.

Neu:

- Gebäude geringer Höhe: bis 11 m Gesamthöhe;
- Gebäude mittlerer Höhe: bis 30 m Gesamthöhe
- Hochhäuser: mehr als 30 m Gesamthöhe



Wichtigste Änderungen – Definition Gebäudegeometrie



Gebäude geringer Höhe:
bis 11 m Gesamthöhe
i.d.R. 1-3 Geschosse



Gebäude mittlerer Höhe:
bis 30 m Gesamthöhe
i.d.R. 4-8 Geschosse



Hochhäuser:
mehr als 30 m Gesamthöhe
i.d.R. 9 und mehr Geschossen

Wichtigste Änderungen – Definition Gebäudegeometrie

Neue Definition: «Gebäude mit geringen Abmessungen»

Gebäude mit geringen Abmessungen:

- Gebäude geringer Höhe;
- max. 2 Geschosse über Terrain;
- max. 1 Geschoss unter Terrain;
- Summe aller Geschossflächen max. 600 m²;
- keine Nutzung für schlafende Personen mit Ausnahme einer Wohnung;
- keine Nutzung als Kinderkrippe;
- Räume mit grosser Personenbelegung nur im Erdgeschoss.

Für «Gebäude mit geringen Abmessungen» sind ausser der Einhaltung der Fluchtweglängen, grundsätzlich keine weiteren Brandschutzmassnahmen mehr erforderlich.

Diese neue Kategorie widerspiegelt oft vorkommende Gebäudetypen (z.B. KMU-Betriebe) mit normalen Risiken.

Wichtigste Änderungen – Definition Gebäudegeometrie

Beispiele: «Gebäude mit geringen Abmessungen»

Kurzbeschreibung:

Zweigeschossiger Baukörper mit Räumen für Büro, Verkauf und Schulung. Architektonisch mit markantem, über zwei Geschosse reichendem Vorbau.



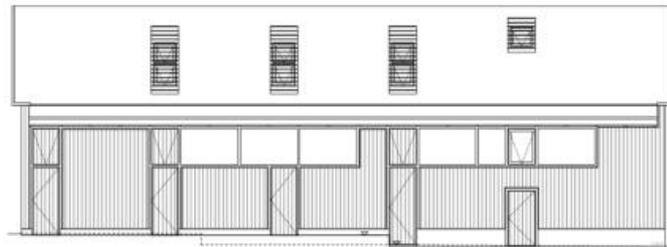
Schnitt A-A 1:200

Wichtigste Änderungen – Definition Gebäudegeometrie

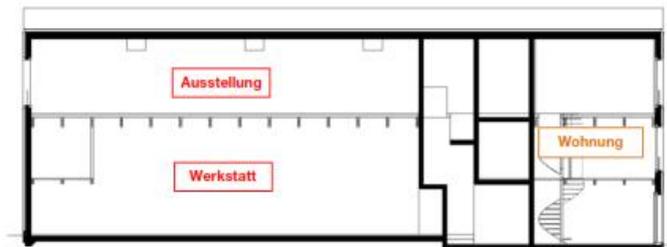
Beispiele: «Gebäude mit geringen Abmessungen»

Kurzbeschreibung:

Gebäude mit Werkstatt (Holzbearbeitung) und mit einer Wohnung. Der Werkstattteil mit dem Ausstellungsraum im Dachgeschoss ist 2-geschossig. Über dem Erdgeschoss der Werkstatt befindet sich eine kleine Galerie mit rund 20 m. Die loftartige Wohnung erstreckt sich über drei Geschosse und weist im Erdgeschoss einen direkten Ausgang ins Freie auf. Die Erschliessung des Ausstellungsraums über der Werkstatt erfolgt über das innenliegende Treppenhaus.



Fassaden 1:200



Schnitt A-A 1:200

Wichtigste Änderungen - Brandschutzabstände

Reduzierte Brandschutzabstände:

bei EFH, zwischen Bauten geringer Höhe, zwischen Bauten mittlerer Höhe. Wenn der Feuerwiderstand mindestens 30 Minuten beträgt, können die Brandschutzabstände auf folgende Masse verringert werden:

4 m (ansonsten 5 m), wenn die Aussenwände eine äusserste Schicht aus Baustoffen der RF1 aufweisen;

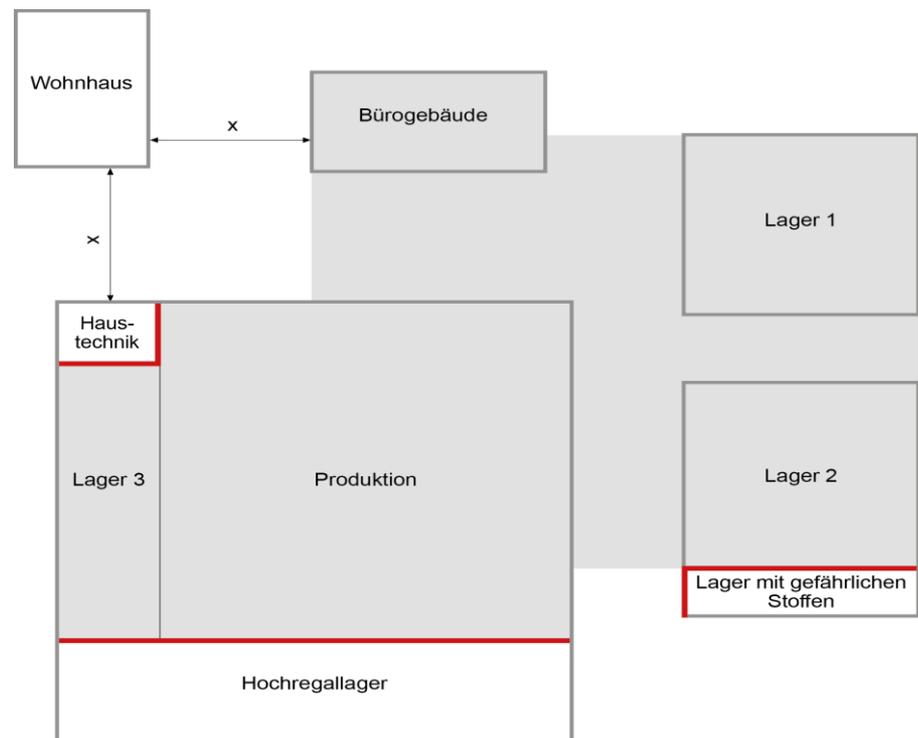
5 m (ansonsten 7.5 m), wenn eine Aussenwand eine brennbare äusserste Schicht aufweist;

6 m (ansonsten 10 m), wenn die Aussenwände eine brennbare äusserste Schicht aufweisen.

Wichtigste Änderungen - Brandschutzabstände

Neu = Büro- Gewerbe und Industriebauten (Arealüberbauungen):

Arealüberbauungen aus einzelnen eingeschossigen Bauten und Anlagen mit vergleichbarer Nutzung und Brandgefahr sind untereinander von Brandschutzabständen befreit, sofern die zusammenhängende Arealfläche 3'600 m² nicht übersteigt.



Wichtigste Änderungen – Vergrößerung Brandabschnitte

Vergrößerung der Brandabschnitte:

bisher = 2400 m²; neu = 3600 m²

Keine Brandabschnittsbildung mehr bei bestimmten Nutzungen:

Nutzungen wie Fabrikationen, Labors und Werkstätten ohne besondere Brandgefahr, Lager, Büros und Garderoben können im gleichen Brandabschnitt (max. 3600 m²) zusammengefasst werden.

Wichtigste Änderungen – Flucht- und Rettungswege

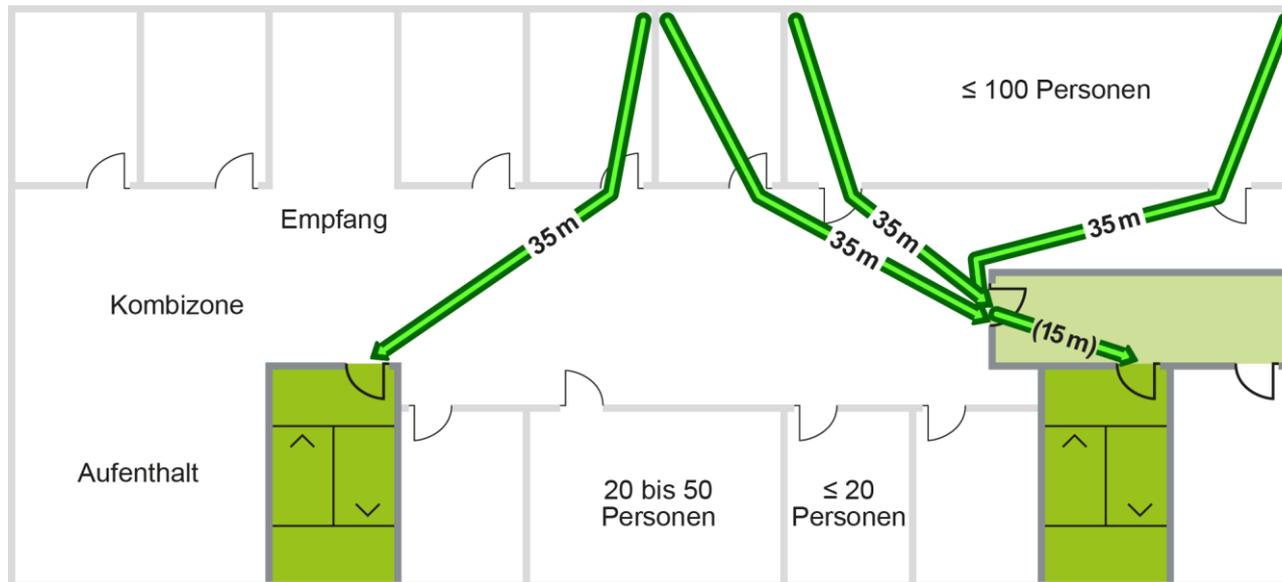
Liberalisierungen betreffend Flucht- und Rettungswege:

- Fluchtweglänge total 35 m (keine Aufteilung mehr in 20 m Raum und 15 m im vertikalen Fluchtweg/Korridor)
- Anzahl Treppenhäuser bei Einhaltung der Fluchtweglängen (nicht mehr generell alle 900 m²)
- Fluchtwege neu auch über Nutzungseinheit möglich (z.B. Schulzimmer und Gruppenraum).

Wichtigste Änderungen – Flucht- und Rettungswege

Liberalisierungen betreffend Flucht- und Rettungswege:

Beispiel: Nutzungseinheit (Büro, Gewerbe und Industrie)



Wichtigste Änderungen – Flucht- und Rettungswege

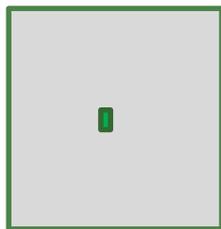
BSV2003

Eine Treppenanlage

Führen Fluchtwege nur zu einer Treppenanlage, darf die Bruttogeschossfläche höchstens 600 m² betragen.

Mehrere Treppenanlagen

Führen Fluchtwege zu mehreren Treppenanlagen, darf die Bruttogeschossfläche je Treppenanlage höchstens 900 m² betragen.



600 m²



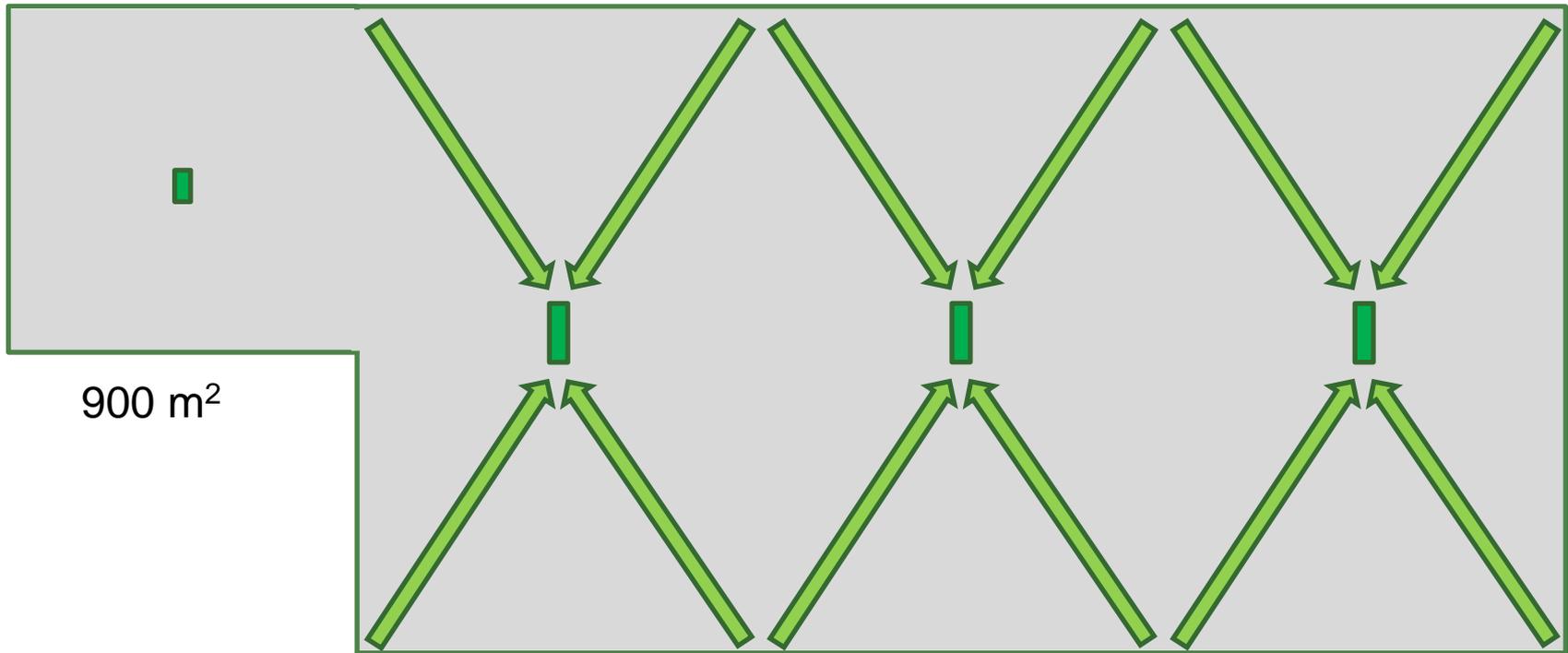
900 m²

900 m²

Wichtigste Änderungen – Flucht- und Rettungswege

BSV2015

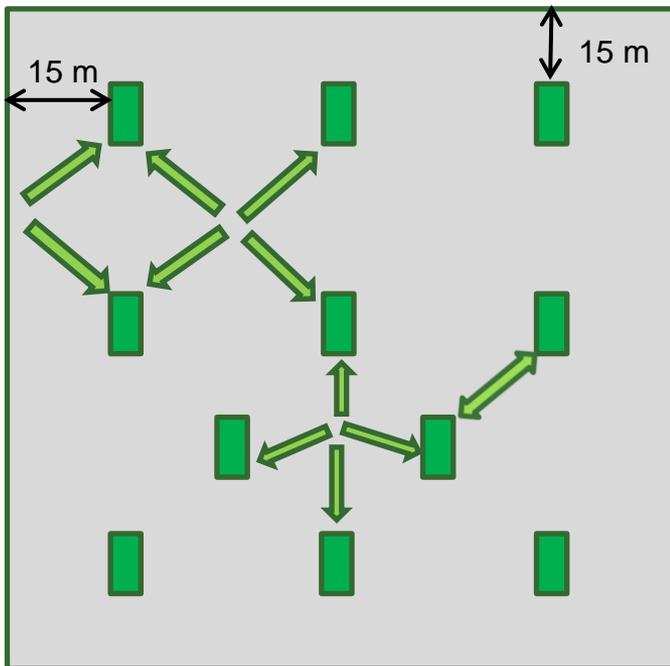
bis 900 m² = 1 Treppenhaus und anschliessend Anzahl Treppenhäuser
unabhängig der Fläche - abhängig der maximalen Fluchtweglänge



Wichtigste Änderungen – Flucht- und Rettungswege

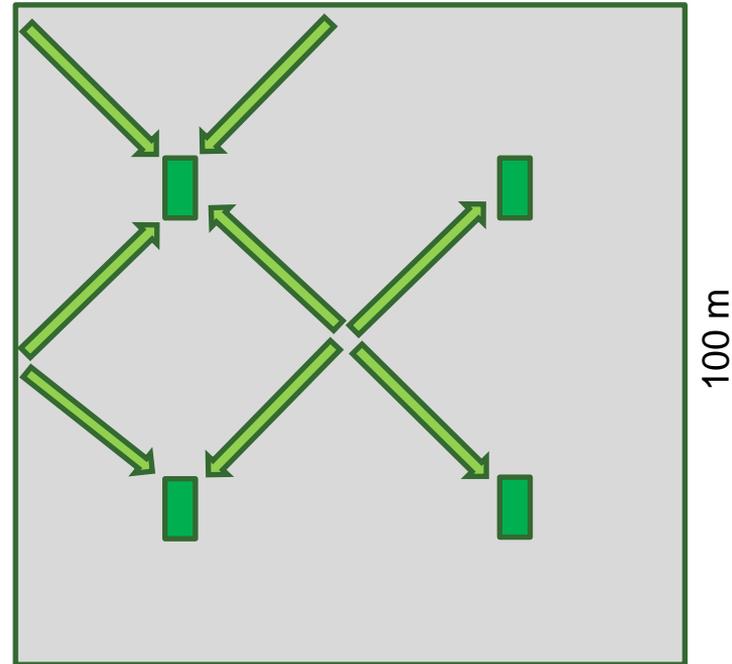
Beispiel: Anzahl Treppenhäuser bei einer Geschossfläche von 10'000 m²

BSV2003: 11 Trph.



max. Fluchtweglänge 35 m
(effektiv ca. 10 – 24 m)
 $10'000 : 900 = 11$ Trph.

BSV2015: 4 Trph.



max. Fluchtweglänge 35 m
(effektiv ca. 35 m)

Bericht Bundesrat «Bericht über die Regulierungskosten»

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik

Grundlagen der Wirtschaftspolitik Nr. 22 D

Bericht über die Regulierungskosten

Schätzung der Kosten
von Regulierungen sowie
Identifizierung von Potenzialen
für die Vereinfachung und
Kostenreduktion

Bericht des Bundesrates in
Erfüllung der Postulate
Fournier (10.3429)
und Zuppiger (10.3592)

Bericht des Bundesrates
vom 13. Dezember 2013

4 WIRTSCHAFTSPOLITIK **sgv Usam**
Schweizerische Gewerbezeitung - 4. April 2014

BRANDSCHUTZ - Der Schutz vor Bränden wird immer teurer. Seine Wichtigkeit ist unbestritten, doch die Kosten für den Brandschutz dürfen nicht ausufern.

354 Millionen gegen Feuer



Wichtig, aber immer teurer. Der Brandschutz wird zum regulatorischen Monster aufgebläht.

Es ist unbestritten: Der Brandschutz ist wichtig, geht es doch darum, Brände zu verhindern oder zumindest Schadensbegrenzung im Brandfall zu betreiben. Doch die Kosten sind hoch: Der Bundesrat rechnet für den Brandschutz mit Regulierungskosten in der Höhe von 354 Millionen Franken. In seinem Bericht über die Regulierungskosten vom Dezember 2013 unterbreitet er Verbesserungsvorschläge zur Reduktion dieser Kosten. Dies ist löblich und liegt auf der strategischen Linie des Schweizerischen Gewerbeverbands sgv, der die fiskalische und administrative Belastung der Unternehmen senken will.

Keine unnötigen Verschärfungen

Nun könnte aber von anderer Seite Ungemach drohen. Gemäss Beschluss des Interkantonalen Organs Technischer Handelsbemessung IOTH ist die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF beauftragt, die Schweizerischen Brandschutzvorschriften wenn notwendig zu aktualisieren. Mit Schreiben des IOTH vom Juni 2010 wurde die VKF mit der Gesamtrevision der Schweizerischen Brandschutzvorschriften beauftragt, um diese den neuesten Entwicklungen und namentlich der europäischen Normung anzupassen, mit dem klaren Auftrag, eine Reduktion der Anforderungen anzustreben und allfällig notwendige Verschärfungen klar zu begründen. So weit, so gut.

Der Vorschlag der VKF, der den betroffenen Branchen im letzten Jahr unterbreitet worden ist, trägt jedoch diesen Vorgaben in einzelnen Bereichen nicht immer Rechnung, im Gegenteil: Er sieht zum Teil Verschärfungen vor, ohne diese zu begründen. Viele der gut begründeten Anträge der Ausbaubranche wurden abgelehnt. Wenn eine Klassierung nach europäischen Normen eingeführt würde, hätte dies zur Folge, dass etwa 90 Prozent der brennbaren Rohr- und Lüftungsisolierung am Bau nicht mehr eingesetzt werden könnten. Die heute in der Schweiz verwendeten Produkte, die verboten würden, erreichen mit der nationalen Schweizer Prüfung die bestmögliche Klassifizierung und werden seit Jahrzehnten erfolgreich eingesetzt. Der sgv verlangt daher, dass die heutigen Bauprodukte weiterhin im gleichen Umfang verwendet werden dürfen, da sie ja Gewähr für das gleich hohe Sicherheitsniveau bieten.

Politischer Druck

Der sgv hat im vergangenen März ein Schreiben an die Mitglieder der IOTH und der BPUK (Baudirektorenkonferenz) gerichtet, worin er die Vorschläge und das Vorgehen der VKF scharf kritisiert. Gleichzeitig haben die Nationalräte Sylvia Flückiger-Bäni und Peter Schilliger die Fragestunde in der vergangenen Frühlingssession dazu benutzt, dem Bundesrat bezüglich der drohenden Überregulierung bei den Brandschutzvorschriften je zwei kritische Fragen zu stellen. Der Bundesrat hat in seiner Antwort zugestanden, dass die VKF Kritikpunkte von Verbänden offensichtlich nicht berücksichtigt habe. Der Ball wird elegant dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO zugespield, das bis Anfang April Stellung beziehen muss. Auf die Antwort darf man gespannt sein. Insbesondere wird genau zu prüfen sein, ob der Bundesrat seine Absicht, bei der Baubewilligung das Brandschutzkonzept auch effektiv einzufrieren, einhalten wird. Der Druck hat offenbar seine Wirkung nicht verfehlt: Die IOTH lädt Mitte Mai zu einer Veranstaltung ein, um «bei den Verbänden Sicherheit schaffen und Missverständnisse beseitigen zu können». Es bleibt zu hoffen, dass eine gute Lösung gefunden werden kann, damit die Revision per Saldo für die betroffenen Unternehmen Entlastungen und nicht Verschärfungen bringt.

Rudolf Horber, Ressortleiter sgv

Bericht Bundesrat «Bericht über die Regulierungskosten» - Aussagen

- In den meisten Bereichen leiden die Mikro- und kleinen Unternehmen am stärksten unter der Regulierung. Angesichts der Zusammensetzung der Unternehmerlandschaft in der Schweiz muss der Staat besonders darauf achten, dass die KMU durch die Regulierungskosten nicht unverhältnismässig stark belastet werden.
- Beseitigung der Redundanzen zwischen Arbeitsgesetz (Flucht- und Rettungswege) und Brandschutzvorschriften (Verweis auf BSV 2015).
- Das Brandschutzkonzept soll mit der Baubewilligung “eingefroren” werden, um sicherzustellen, dass bei Bauabnahme nicht andere Regeln gelten resp. dies in Abweichung zur Situation bei der Baubewilligung ausgelegt werden.
- ca. Kosten Brandschutz = Mehrfamilienhaus 0.5 – 2.0 %
= komplexes Gebäude mit mehreren Nutzungen 4.0 – 6.0 %

Wesentliche Änderungen und ihre Auswirkungen

Die Änderungen der neuen Brandschutzvorschriften ermöglichen:

- eine Reduktionen der Brandschutzkosten;***
- von den Brandschutzvorschriften her ein verdichtetes Bauen;***
- eine wesentlich erhöhte Nutzfläche bezogen zur Arealfläche.***

Diskussion - Fragen

